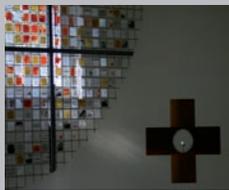




Kirche in Eidelstedt  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde

# SATZUNG

für den Friedhof  
in Trägerschaft der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eidelstedt





Kirche in Eidelstedt  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde

### **Friedhofsverwaltung**

Bearbeiterin  
**Heike Zacharias**

## **SATZUNG**

### **für den Friedhof in Trägerschaft der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eidelstedt**

---

#### **Präambel**

#### **Allgemeine Vorschriften**

§ 1	Geltungsbereich und Friedhofszweck	Seite 5
§ 2	Verwaltung des Friedhofs	Seite 5
§ 3	Außerdienststellung und Entwidmung	Seite 6

#### **Ordnungsvorschriften**

§ 4	Öffnungszeiten	Seite 7
§ 5	Verhalten auf dem Friedhof	Seite 7
§ 6	Gewerbliche Arbeiten	Seite 8

#### **Allgemeine Bestattungsvorschriften**

§ 7	Anmeldung der Bestattung	Seite 9
§ 8	Särge und Urnen	Seite 9
§ 9	Ruhezeit	Seite 10
§ 10	Ausheben und Schließen der Gräber	Seite 10
§ 11	Umbettungen und Ausgrabungen	Seite 10

#### **Grabstätten**

§ 12	Allgemeines	Seite 11
§ 13	Erd- und Urnenreihengrabstätten	Seite 12
§ 14	Erd- und Urnenwahlgrabstätten	Seite 13
§ 15	Nutzungszeit der Wahlgrabstätten	Seite 14
§ 16	Eingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten	Seite 14
§ 17	Übertragung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	Seite 15
§ 18	Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	Seite 16
§ 19	Grabstätten in einer Gemeinschaftsgrabstätte, Baumgrabstätten	Seite 16
§ 20	Registerführung	Seite 17

## **Gestaltung der Grabstätten**

§ 21	Gestaltungsgrundsatz	Seite 17
§ 22	Allgemeine Gestaltungsvorschriften	Seite 17
§ 23	Wahlmöglichkeit	Seite 18
§ 24	Umwelt- und Naturschutz	Seite 18
§ 25	Vorbehalt faire Arbeitsbedingungen und Kinderarbeit	Seite 18

## **Anlage und Pflege der Grabstätten**

§ 26	Gestaltungsvorschriften	Seite 19
§ 27	Grabschmuck	Seite 19
§ 28	Vernachlässigung	Seite 19

## **Grabmale und bauliche Anlagen**

§ 29	Gestaltungsvorschriften	Seite 20
§ 30	Zustimmungserfordernis	Seite 21
§ 31	Prüfung durch den Friedhofsträger	Seite 22
§ 32	Fundamentierung und Befestigung	Seite 22
§ 33	Unterhaltung	Seite 23
§ 34	Entfernung	Seite 23
§ 35	Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale	Seite 24

## **Leichenräume und Trauerfeiern**

§ 36	Benutzung des Kühlraums	Seite 24
§ 37	Trauerfeiern	Seite 25

## **Haftung und Gebühren**

§ 38	Haftung	Seite 25
§ 39	Gebühren	Seite 25

## **Schlussvorschriften**

§ 40	Übergangsregelung für alte Grabrechte	Seite 26
§ 41	Inkrafttreten	Seite 26

## **Präambel**

Nach Artikel 25 (3) der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eidelstedt (Friedhofsträger) in der Sitzung am 5. Februar 2013 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen.

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zu letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündigt, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben gegeben wird.

Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

## **Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck**

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für den von der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eidelstedt getragenen Friedhof.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Glieder der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eidelstedt waren, ihren Wohnsitz im Stadtteil hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Ferner werden alle Personen bestattet, deren Bestattung hier gewünscht wird.

### **§ 2 Verwaltung des Friedhofes**

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofssatzung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Friedhofsträger einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Beisetzung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte,

Zustimmung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen personengebundene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

### **§ 3 Außerdienststellung und Entwidmung**

- (1) Der Friedhof, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus wichtigem Grund außer Dienst gestellt und entwidmet werden.
- (2) Nach Anordnung der beschränkten Außerdienststellung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Bestattungen dürfen nur für eine festzusetzende Übergangszeit auf den Grabstätten vorgenommen werden, für die noch Nutzungsrechte bestehen. Eine Verlängerung der Nutzungsrechte ist lediglich zur Anpassung an die jeweilige Ruhezeit zulässig.
- (3) Nach Anordnung der Außerdienststellung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden. Soweit dadurch das Nutzungsrecht vorzeitig erlischt, haben Nutzungsberechtigte Anspruch auf Zuweisung einer anderen gleichartigen Grabstätte für die restliche Nutzungszeit sowie auf kostenfreie Umbettung der Bestatteten. Der Umbettungstermin soll den Berechtigten möglichst einen Monat vorher mitgeteilt werden.
- (4) Das gleiche gilt, wenn aus zwingendem öffentlichem Interesse die Einziehung einzelner Grabstätten angeordnet wird.
- (5) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft des Friedhofs als Stätte der Verkündigung des Glaubens an die Auferstehung und als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung des gesamten Friedhofs wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.
- (6) Die Ersatzgrabstätte nach Abs. 3 und 4 ist auf Kosten des Verursachers in angemessener Weise anzulegen.
- (7) Die Außerdienststellung, die Entwidmung und die Einziehung einzelner Grabstätten sind amtlich bekannt zu machen. Bei Wahlgrabstätten sind außerdem Nutzungsberechtigte schriftlich zu benachrichtigen, sofern die Anschriften dem Friedhofsträger bekannt sind.

## **Ordnungsvorschriften**

### **§ 4 Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagt werden.

### **§ 5 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes angemessen zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen Glaubensinhalte jeder Religion richten, zu unterlassen.
- (2) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet,
  1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen und die von Gewerbetreibenden benötigten und genehmigten Fahrzeuge - zu befahren,
  2. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten, auch nicht durch Anbringen von Firmenschildern,
  3. an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen,
  4. in der Nähe von Bestattungsfeiern störende Arbeiten zu verrichten,
  5. Druckschriften zu verteilen,
  6. Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat auf dem Friedhof zu entsorgen,
  7. fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
  8. zu lärmern und zu spielen,
  9. Hunde unangeleint oder sonstige Tiere mitzubringen.Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und seiner Ordnung vereinbar sind.
- (3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.
- (4) Der Friedhofsträger kann weitere Regelungen für die Ordnung auf dem Friedhof erlassen.

- (5) Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Der Friedhofsträger kann Personen, die der Friedhofssatzung wiederholt zuwider handeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

## **§ 6 Gewerbliche Arbeiten**

- (1) Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch den Friedhofsträger. Die Zulassung ist auf Antrag zu erteilen, wenn die Gewerbetreibenden den Nachweis der fachlichen Qualifikation erbringen und persönlich zuverlässig sind.
- (2) Antragstellende des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragstellende des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis nach § 19 der Handwerksordnung und Antragstellende der Gärtnerberufe ihre fachliche Qualifikation durch Vorlage zumindest des vorläufigen Berufsausweises für Friedhofsgärtner und –gärtnerinnen von der Landwirtschaftskammer nachzuweisen. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, dem Friedhofsträger den Fortfall der Voraussetzung für die Zulassung unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Für eine einmalige gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof kann der Friedhofsträger auf Vorlage der Nachweise nach Absatz 2 verzichten, wenn Antragstellende über eine Zulassung für gewerbliche Arbeiten auf einem anderen Friedhof verfügen und diese Zulassung vorlegen.
- (4) Gewerbetreibende und ihre Mitarbeitenden haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeitenden im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Dazu haben die Gewerbetreibenden dem Friedhofsträger den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur während der von dem Friedhofsträger festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.
- (6) Die Zulassung kann durch schriftlichen Bescheid des Friedhofsträgers widerrufen werden, wenn die Gewerbetreibenden trotz wiederholter Mahnung gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen haben oder die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung entfallen sind.

## Allgemeine Bestattungsvorschriften

### § 7 Anmeldung der Bestattung

- (1) Bestattungen sind unter Beibringung der erforderlichen Unterlagen rechtzeitig anzumelden. Wird eine Bestattung in einer bereits erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht bzw. das Recht auf Bestattung nachzuweisen.
- (2) Der Friedhofsträger setzt im Einvernehmen mit den Beteiligten Ort und Zeit der Bestattung fest.

### § 8 Säрге und Urnen

- (1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf schriftlichen Antrag die Bestattung in Leichentüchern ohne Sarg gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die verstorbene Person angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg vorgesehen ist und gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen. Entsprechende technische Voraussetzungen sind vom Auftraggeber auf eigene Kosten in Abstimmung mit dem Friedhofsträger zu schaffen.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern und der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht. Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
- (3) Säрге sollen höchstens 205 cm lang, im Mittel 70 cm hoch und 70 cm breit sein. Die Verwendung größerer Säрге ist dem Friedhofsträger rechtzeitig vor der Bestattung anzuzeigen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichentücher, Leichenhüllen und Leichenbekleidung sowie Sargbeigaben gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

- (6) Urnen, Überurnen und Schmuckurnen sollen höchstens 30 cm hoch und im Durchmesser 25 cm breit sein. Die Verwendung größerer Urnen, Überurnen und Schmuckurnen ist dem Friedhofsträger rechtzeitig vor der Bestattung anzuzeigen.
- (7) Für Beigaben in Urnen, Überurnen und Schmuckurnen gelten die Anforderungen des Absatzes 5 entsprechend.

### **§ 9 Ruhezeit**

Die allgemeine Ruhezeit beträgt 25 Jahre,  
für verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre,  
für Urnen 20 Jahre.

### **§ 10 Ausheben und Schließen der Gräber**

- (1) Die Gräber werden von Beauftragten des Friedhofsträgers ausgehoben und wieder geschlossen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges bzw. des Leichnams im Leichentuch mindestens 90 cm, bis zur Oberkante der Urne mindestens 50 cm.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein.

### **§ 11 Umbettungen und Ausgrabungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der Zustimmung des Friedhofsträgers. Erforderlich sind ein schriftlicher Antrag und, falls der Antragsteller nicht Nutzungsberechtigter ist, die schriftliche Zustimmung der nutzungsberechtigten Person. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind unzulässig.
- (3) Die Zustimmung des Friedhofsträgers zur Umbettung darf nur dann erteilt werden, wenn ein so gewichtiger Grund vorliegt, dass von dem aus Artikel 1 Grundgesetz abzuleitenden Grundsatz der Totenruhe abgewichen

werden darf. Die Kosten für die Umbettung und für die Wiederinstandsetzung der dadurch beschädigten Nachbargrabstätten und Anlagen hat der Antragsteller zu tragen.

- (4) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umbettet werden. Die Nutzungsberechtigten sollen vorher gehört werden.
- (5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Bei Wiederbelegung nach Ablauf der Ruhezeit werden noch vorhandene Leichen- und Aschenreste in dem betreffenden Grab unter der Grabsole erneut beigesetzt. Mit Zustimmung des Friedhofsträgers können sie auch in anderen Grabstätten beigesetzt werden.
- (7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen für das neue Grabfeld nicht entgegenstehen.
- (8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf behördlicher oder richterlicher Anordnung.
- (9) Das Herausnehmen von Urnen anlässlich der Bestattung einer Leiche und die anschließende umgehende Beisetzung der Urnen in derselben Grabstätte ist keine Umbettung.

## **Grabstätten**

### **§ 12 Allgemeines**

- (1) Die Grabstätte bleibt Eigentum des Friedhofsträgers. An ihr werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung verliehen.
- (2) Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfall verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen (§ 16).
- (3) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Nutzungsberechtigte haben jede Änderung ihrer Anschrift dem Friedhofsträger mitzuteilen.

(5) Die Grabstätten werden angelegt als

1. Erdreihengrabstätten,
2. Erdwahlgrabstätten,
3. Urnenreihengrabstätten,
4. Urnenwahlgrabstätten,
5. Gemeinschaftsgrabstätten und
6. Baumgrabstätten.

Im Bedarfsfall können Sondergrabstätten für Angehörige anderer Glaubensgemeinschaften angelegt werden.

(6) Die Grabstätten haben mindestens folgende Größe:

1. Grabstätten für Erdbestattungen
  - bei Sarglängen bis 120 cm  
Länge: 120 cm, Breite: 100 cm
  - bei Sarglängen über 120 cm  
Länge: 250 cm, Breite: 100 cm

2. Urnengrabstätten nach Absatz 5 Nummer 3 bis 4  
Länge: 100 cm, Breite: 100 cm

Im Übrigen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

### **§ 13 Erd- und Urnenreihengrabstätten**

- (1) Erdreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen. Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für Urnenbestattungen.
- (2) Reihengrabstätten werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit zugewiesen. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (3) In jeder Erdreihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Der Friedhofsträger kann in Ausnahmefällen zulassen, dass gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühren ein Kindersarg bis zu einer Länge von 100 cm oder eine Urne zusätzlich beigesetzt wird.
- (4) In jeder Urnenreihengrabstätte darf nur eine Urne bestattet werden. Der Friedhofsträger kann in Ausnahmefällen zulassen, dass gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühren eine weitere Urne zusätzlich beigesetzt wird.

- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

#### **§ 14 Erd- und Urnenwahlgrabstätten**

- (1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen. Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Urnenbestattungen.
- (2) Wahlgrabstätten werden als Sondergräber mit einer oder mehreren Grabbreiten vergeben.
- (3) Das Nutzungsrecht wird auf Antrag durch Ausstellung einer Urkunde verliehen. Die Urkunde wird nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ausgehändigt. Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden. Die Entziehung des Nutzungsrechts setzt voraus, dass die Beitreibung der Gebühren im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens erfolglos durchgeführt worden ist.
- (4) In jeder Grabbreite einer Erdwahlgrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Die Friedhofsverwaltung kann in Ausnahmefällen zulassen, dass gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühren ein Kindersarg bis zu einer Länge von 100 cm und bis zu drei Urnen zusätzlich beigesetzt werden.
- (5) In jeder Grabbreite einer Urnenwahlgrabstätte dürfen gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühren bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- (6) In Wahlgrabstätten dürfen Nutzungsberechtigte und deren Angehörige bestattet werden. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:
1. Ehegatten,
  2. eingetragene Lebenspartner,
  3. leibliche und adoptierte Kinder,
  4. Eltern,
  5. Geschwister,
  6. Großeltern und
  7. Enkelkinder sowie
  8. Ehegatten und eingetragene Lebenspartner der unter 3., 5. und 7. genannten Personen.

- (7) Die Bestattung anderer Personen bedarf neben der Zustimmung des Nutzungsberechtigten zusätzlich der Einwilligung des Friedhofsträgers.

### **§ 15 Nutzungszeit der Wahlgrabstätten**

- (1) Die Nutzungszeit beträgt 25 Jahre für Erdwahl- und 20 Jahre für Urnenwahlgrabstätten, beginnend mit dem Tage der Vergabe. Das Nutzungsrecht kann nur für die gesamte Grabstätte auf Antrag gegen Zahlung der in der Friedhofsgebührensatzung vorgesehenen Gebühr verlängert oder wiedererworben werden. Wird das Recht nicht verlängert oder wiedererworben, so erlischt es mit dem Ablauf der Nutzungszeit.
- (2) Der Ablauf der Nutzungszeit wird sechs Monate vorher durch einen Hinweis auf der Grabstätte bekanntgemacht. Die Nutzungsberechtigten haben für eine Verlängerung oder einen Wiedererwerb bis zum Ablauf der Nutzungszeit zu sorgen.
- (3) Überschreitet bei einer Bestattung die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht entsprechend zu verlängern, und zwar für alle Grabbreiten der Grabstätte. Die Gebühren richten sich nach der jeweiligen Friedhofsgebührensatzung.

### **§ 16 Eingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten**

- (1) Sind auf dem Friedhof genügend freie Grabstätten vorhanden, so kann ohne Vorliegen eines Todesfalls (vgl. § 12 Abs. 2 – Reservierung einer Grabstätte) und nach Ablauf der Nutzungszeit nach § 15 (Erhaltung einer Grabstätte) ein eingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten verliehen werden. Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung eines eingeschränkten Nutzungsrechts besteht nicht.
- (2) Das eingeschränkte Nutzungsrecht an der Wahlgrabstätte unterliegt den Bestimmungen der Friedhofsatzung und der Friedhofsgebührensatzung in den jeweils geltenden Fassungen mit folgenden Sonderregelungen:
  1. Das eingeschränkte Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur Bestattung von Leichen oder zur Beisetzung von Urnen, solange es nicht nach 3. in ein uneingeschränktes Nutzungsrecht umgewandelt wird.

2. Das eingeschränkte Nutzungsrecht kann abweichend von § 15 für eine kürzere Nutzungszeit, jedoch nicht für weniger als 5 Jahre verliehen werden.
3. Die Einschränkung des Nutzungsrechts endet zu dem Zeitpunkt, an dem in der Wahlgrabstätte eine Leiche bestattet oder eine Urne beige-  
setzt wird. In diesem Fall gelten ab dem Zeitpunkt der Belegung die Bestimmungen für ein uneingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrab-  
stätten.
4. Für die Dauer des eingeschränkten Nutzungsrechts ist die Grabnut-  
zungsgebühr nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu  
entrichten.
5. Endet die Einschränkung des Nutzungsrechts nach 3., so ist die ent-  
richtete Grabnutzungsgebühr für das eingeschränkte Nutzungsrecht,  
soweit sie auf den Zeitraum nach der Umwandlung in ein uneinge-  
schränktes Nutzungsrecht entfällt, auf die Grabnutzungsgebühr anzu-  
rechnen.

### **§ 17 Übertragung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

- (1) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann zu Lebzeiten des Nutzungs-  
berechtigten auf einen Angehörigen nach § 14 Abs. 6 übertragen werden.  
Die Übertragung auf eine andere Person bedarf der Zustimmung des  
Friedhofsträgers.
- (2) Stirbt der Nutzungsberechtigte, so kann das Nutzungsrecht vom Fried-  
hofsträger auf einen Angehörigen nach § 14 Abs. 6 mit dessen Zustim-  
mung übertragen werden. Der Vorrang des einen vor einem anderen be-  
stimmt sich nach der in § 14 Abs. 6 genannten Reihenfolge mit der Maß-  
gabe, dass innerhalb der einzelnen Personengruppen die ältere Person  
Vorrang hat.
- (3) Die Nutzungsberechtigten können das Nutzungsrecht schon zu Lebzeiten  
für den Fall ihres Ablebens einer Person nach § 14 Abs. 6 oder – mit  
Zustimmung des Friedhofsträgers – einer anderen Person durch Vertrag  
übertragen. Eine Ausfertigung des Vertrages ist dem Friedhofsträger un-  
verzüglich einzureichen.
- (4) Diejenige Person, der das Nutzungsrecht nach Abs. 1 oder nach Abs. 3  
übertragen wird, hat innerhalb von sechs Monaten nach der Übertragung

die Umschreibung auf ihren Namen zu beantragen. Die Umschreibung kann versagt werden, wenn die Übertragung nicht hinreichend urkundlich nachgewiesen ist.

- (5) Der Rechtsübergang des Nutzungsrechts wird wirksam mit der Umschreibung durch den Friedhofsträger.
- (6) Angehörigen der Verstorbenen darf der Zutritt zu der Grabstätte und deren Pflege nicht verwehrt werden. Die Gestaltung der Grabstätte steht ihnen jedoch nicht zu, soweit sie nicht Nutzungsberechtigte sind.

### **§ 18 Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

- (1) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann nach Ablauf der letzten Ruhezeit jederzeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers.
- (2) Für die Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung von Friedhofsgebühren.

### **§ 19 Grabstätten in einer Gemeinschaftsgrabstätte, Baumgrabstätten**

- (1) Grabstätten in einer Gemeinschaftsgrabstätte können als Reihengrabstätten oder Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen eingerichtet werden. An diesen Grabstätten werden keine Nutzungsrechte vergeben. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch den Friedhofsträger. Der Friedhofsträger errichtet auf den Gemeinschaftsgrabstätten ein gemeinsames Grabmal oder erlaubt die Errichtung eines einheitlichen Grabmals auf jeder Grabstätte.
- (2) Baumgrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, die an einem vorhandenen oder neu zu pflanzenden Baum erfolgen. Der Baum darf durch sein Wachstum die benachbarten Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Um die Baumwurzeln zu schonen, dürfen ausschließlich liegende Grabmale (ohne Fundament) oder andere wurzelschonende Gedenktafeln verwendet werden. Pflegeeingriffe in den Gehölzbestand und den Bodenwuchs darf ausschließlich der Friedhofsträger vornehmen.

## § 20 Registerführung

Der Friedhofsträger führt einen Lageplan, ein topographisches Grabregister und ein chronologisches Bestattungsregister der Bestatteten.

## Gestaltung der Grabstätten

### § 21 Gestaltungsgrundsatz

Der Friedhof ist ein Garten des Lebens, in dem sich die Vielfalt von Gottes Schöpfung und christliche Verantwortung für die Umwelt zeigen sollen.

Jede Grabstätte ist in der Gestaltung so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck, die Würde des kirchlichen Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt sowie das christliche Empfinden nicht verletzt werden.

### § 22 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Für Grabmale sollen nur Naturstein, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Der Friedhofsträger ist befugt, die Bestattung behindernde Grabmale fachgerecht von der Grabstätte zu entfernen. Der Nutzungsberechtigte ist entsprechend zu informieren.
- (2) Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume, großwüchsige Gehölze und Grabgebäude aus künstlichem Werkstoff. Bestehende Gehölze dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers verändert oder beseitigt werden. Der Friedhofsträger ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder die Bestattung behindernde Hecken, Bäume und Gehölze zu beschneiden oder zu beseitigen.
- (3) Grabeinfassungen und Grababdeckungen mit Naturstein, Kies, Beton, Metall, Terrazzo, Teerpappe, Kunststoff o.ä. sind nicht zugelassen. Ganzflächige feste Abdeckungen sind unzulässig. Trittplatten dürfen nur aus Naturstein sein und nicht mehr als 15 % der Grabstätte versiegeln.

### **§ 23 Wahlmöglichkeit**

- (1) Neben Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften werden auch solche mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften angelegt. Nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung und die Gestaltung der Grabmale und baulichen Anlagen werden in Gestaltungsplänen getroffen.
- (2) Der Friedhofsträger weist bei Erwerb des Nutzungsrechts auf die Möglichkeit hin, ein Nutzungsrecht auf einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu erwerben. Der Antragsteller bestätigt durch Unterschrift, auf die Wahlmöglichkeit hingewiesen worden zu sein, und erkennt die für die gewählte Grabstätte geltenden Gestaltungsvorschriften an.
- (3) Wird von der Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.
- (4) Mit Übertragung des Nutzungsrechts geht die Verpflichtung zur Einhaltung der Gestaltungsvorschriften auf den neuen Nutzungsberechtigten über.

### **§ 24 Umwelt- und Naturschutz**

Den Erfordernissen des Umwelt- und Naturschutzes ist auf dem Friedhof Rechnung zu tragen.

Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von chemischen Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen ist nicht gestattet.

### **§ 25 Vorbehalt faire Arbeitsbedingen und Kinderarbeit**

Auf dem Friedhof sollen keine importierten Materialien verwendet werden, die nicht unter fairen Arbeitsbedingungen oder mit Kinderarbeit produziert worden sind.

## **Anlage und Pflege der Grabstätten**

### **§ 26 Gestaltungsvorschriften**

- (1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet. Er kann entweder die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder den Friedhofsträger oder zugelassene Gewerbetreibende damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.
- (2) Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (3) Die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein dem Friedhofsträger.
- (4) Ist für eine Bestattung die Nutzungszeit zu verlängern und sind Nutzungsberechtigte nicht vorhanden oder Angehörige zur Übernahme des Nutzungsrechts nicht bereit, so kann der Friedhofsträger die Erstattung der Kosten für die Anlegung und Unterhaltung einer Rasengrabanlage bis zum Ablauf der Nutzungszeit von derjenigen Person verlangen, die die Bestattung veranlasst hat. Die Kostenerstattung nach Satz 1 entfällt, soweit die Grabpflege durch Dritte sichergestellt ist.

### **§ 27 Grabschmuck**

- (1) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- (2) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o.ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

### **§ 28 Vernachlässigung**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig angelegt oder gepflegt, so ist der Nutzungsberechtigte zur Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich aufzufordern. Ist der Nutzungsberechtigte nicht

bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt ein auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten von dem Friedhofsträger kostenpflichtig abgeräumt, eingeebnet und begrünt werden. Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger stattdessen die Grabstätten auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung einziehen.

- (2) Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, hat eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung sowie ein erneuter, auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Der Nutzungsberechtigte ist in den Aufforderungen und der öffentlichen Bekanntmachung auf die ihn treffenden Rechtsfolgen von Absatz 1 und 3 aufmerksam zu machen. In dem Entziehungsbescheid ist darauf hinzuweisen, dass das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers fallen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen. Der Friedhofsträger ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

## **Grabmale und bauliche Anlagen**

### **§ 29 Gestaltungsvorschriften**

- (1) Das Grabmal muss in seiner Bearbeitung, Form und Farbe so gestaltet sein, dass es sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild einfügt.
- (2) Nach Maßgabe der Gestaltungspläne sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grabstätte. Zu einem stehenden Grabmal kann je Grabbreite zusätzlich ein liegendes gesetzt werden. Es soll dem vorhandenen in Material, Farbe, Schrift und Bearbeitung entsprechen.
- (3) Die Mindeststärke stehender Grabmale beträgt bis 100 cm Höhe 12 cm, über 100 cm Höhe 14 cm. Liegende Grabmale sollen mindestens 12 cm stark sein.

- (4) Die Breite eines stehenden Grabmals darf die Hälfte der Grabstättenbreite nicht überschreiten.
- (5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Ansichtsflächen bei stehenden Grabmalen in folgenden Größen zulässig:
  1. auf Reihengrabstätten  
0,30 bis 0,40 m<sup>2</sup>,
  2. auf einstelligen Wahlgrabstätten bei einer äußeren Breite von 50 cm  
0,40 bis 0,60 m<sup>2</sup>,
  3. auf mehrstelligen Wahlgrabstätten  
0,50 bis 0,90 m<sup>2</sup>,
  4. auf Wahlgrabstätten ab 3 m Breite und in besonderer Lage zu den vom Friedhofsträger nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen.
- (6) Auf Urnengrabstätten sind die Ansichtsflächen in folgenden Größen zulässig:
  1. auf Urnenreihengrabstätten nur liegende Grabmale  
bis 0,30 m<sup>2</sup>,
  2. auf Urnenwahlgrabstätten  
0,30 bis 0,45 m<sup>2</sup>,
  3. auf Urnenwahlgrabstätten in besonderer Lage zu den vom Friedhofsträger nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen.
- (7) In den Gestaltungsplänen werden im Rahmen von Absatz 3 bis 7 Höchst- und Mindestabmessungen in Breite und Höhe vorgeschrieben. Gleiches gilt für die Verwendung von Ornamenten und Symbolen.
- (8) Soweit es im Rahmen der Gesamtgestaltung vertretbar ist, können Ausnahmen von diesen Vorschriften, insbesondere für Grabmale von besonderer künstlerischer oder handwerklicher Ausführung zugelassen werden.

### **§ 30 Genehmigungserfordernis**

- (1) Die Errichtung und die Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Sie ist vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmals zu beantragen. Der Antrag ist durch den Nutzungsberechtigten oder eine bevollmächtigte Person zu stellen.

- (2) Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung mit folgendem Inhalt einzureichen:
  1. Grabmalentwurf mit Grundriss sowie Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Fundamentierung,
  2. Wortlaut und Platzierung der Inschrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe der Form und der Anordnung, des Materials sowie seiner Bearbeitung.
- (3) In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (4) Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen, Bänke und provisorischer Tafeln bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (5) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.

### **§ 31 Prüfung durch den Friedhofsträger**

- (1) Der Friedhofsträger kann verlangen, dass ihm das Grabmal und die Genehmigung bei der Anlieferung und vor der Errichtung zur Prüfung vorgewiesen werden.
- (2) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht der Genehmigung und ist sie nicht genehmigungsfähig, kann der Friedhofsträger die Errichtung des Grabmals untersagen oder eine angemessene Frist zur Abänderung des Grabmals setzen. Bei bereits errichteten Grabmalen kann der Friedhofsträger nach ergebnislosem Ablauf der Frist die Abänderung oder Beseitigung des Grabmals auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.

### **§ 32 Fundamentierung und Befestigung**

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Als allgemein aner-

kannte Regeln des Handwerks gelten die Richtlinien des Bundesinnungsverbandes der Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Absatz 1 Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

### **§ 33 Unterhaltung**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich und haftbar für alle Schäden, die durch Verletzung dieser Pflicht entstehen, ist der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich durch zugelassene Gewerbetreibende beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann der Friedhofsträger das Grabmal oder die bauliche Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, so ist er hierauf durch ein Schild auf der Grabstätte oder durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.
- (3) Bei unmittelbarer Gefahr ist der Friedhofsträger berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach die Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Friedhofsträger die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.

### **§ 34 Entfernung**

- (1) Grabmale oder sonstige baulichen Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und sonstige bauliche Anlagen durch den

Nutzungsberechtigten zu entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 35 handelt. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abzuräumen oder abräumen zu lassen. Dem Nutzungsberechtigten steht eine Entschädigung für abgeräumte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht zu.

- (3) Sofern Grabmale oder sonstige baulichen Anlagen von dem Friedhofsträger oder in seinem Auftrag abgeräumt werden, hat der Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

### **§ 35 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale**

- (1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, sind vom Friedhofsträger in einer Liste zu erfassen. Die Liste in angemessenen Zeitabständen zu aktualisieren. Die erfassten Grabmale unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers und sollen auch nach Ablauf des Nutzungsrechts der Grabstätte erhalten werden.
- (2) Für die Erhaltung von Grabmalen nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge abgeschlossen werden, in denen sich der Pate verpflichtet, das Grabmal zu erhalten und bei Bedarf zu restaurieren.

## **Leichenräume und Trauerfeiern**

### **§ 36 Benutzung des Kühlraums**

- (1) Der Kühlraum dient zur Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Er darf nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers betreten werden.
- (2) Die Särge sind vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.
- (3) Särge, in denen an anzeigepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, dürfen nicht eingestellt werden.

### **§ 37 Trauerfeiern**

- (1) Abschiednahmen und Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.
- (2) Zur Abschiednahme können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten auch am offenen Sarg im Abschiedsraum und nur in Begleitung einer vom Friedhofsträger beauftragten Person sehen. Die Särge sind spätestens 15 Minuten vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.
- (3) Trauerfeiern können in der Kirche, im Abschiedsraum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (4) Die Aufstellung des Sarges in einem Feierraum kann untersagt werden, wenn die verstorbene Person eine anzeigepflichtige Krankheit gehabt hat oder der Zustand der Leiche eine Aufstellung des Sarges nicht zulässt.

## **Haftung und Gebühren**

### **§ 38 Haftung**

- (1) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, Einfriedungen und sonstige Anlagen entstehen. Die Ersatzpflicht tritt jedoch nicht ein, wenn sie nachweisen können, dass sie zur Abwendung von Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet haben.
- (2) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch Dritte oder durch Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

### **§ 39 Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

## Schlussvorschriften

### § 40 Übergangsregelung für alte Grabnutzungsrechte

Grabnutzungsrechte, die unbefristet oder auf Friedhofsdauer verliehen worden sind, unterliegen den Bestimmungen dieser Satzung mit der Maßgabe, dass die Nutzungsrechte 2 Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Satzung erlöschen, es sei denn, dass das Nutzungsrecht gemäß § 15 verlängert oder wiedererworben wird.

### § 41 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 7. Februar 1993 außer Kraft.

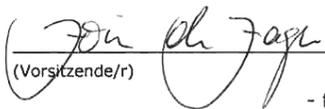
Die vorstehende Friedhofssatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrats des Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein vom 20. Juni 2013 kirchenaufsichtlich genehmigt.

**Hinweis:** Die vorstehende Friedhofssatzung wird durch Bereitstellung im Internet unter der Adresse [www.kirchengemeinde-eidelstedt.de](http://www.kirchengemeinde-eidelstedt.de) bekannt gemacht. Die hierfür genutzte Internetseite liegt in ausschließlicher Verantwortung des Satzungsgebers. Die Satzung wird dort auf Dauer vorgehalten.

Der Hinweis erfolgte am 12. Dezember 2014 im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg, Nr. 97, S. 2326.

Hamburg, den 24.12.2014

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eidelstedt

  
(Vorsitzende/r)

  
Kirchensiegel

  
Mitglied

- für den Kirchengemeinderat -

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eidelstedt  
Friedhofsverwaltung  
Eidelstedter Dorfstraße 27, 22527 Hamburg  
Tel.: 040/570 59 31, Fax: 040/571 93 104  
[friedhof@kirchengemeinde-eidelstedt.de](mailto:friedhof@kirchengemeinde-eidelstedt.de)

